

# Weniger Schranken für die Anwaltstätigkeit

Der Anwalt hat eine Doppelfunktion – er ist Teil des Rechtsstaats, aber auch Unternehmer. Von Urs Haegi und Daniel Maritz

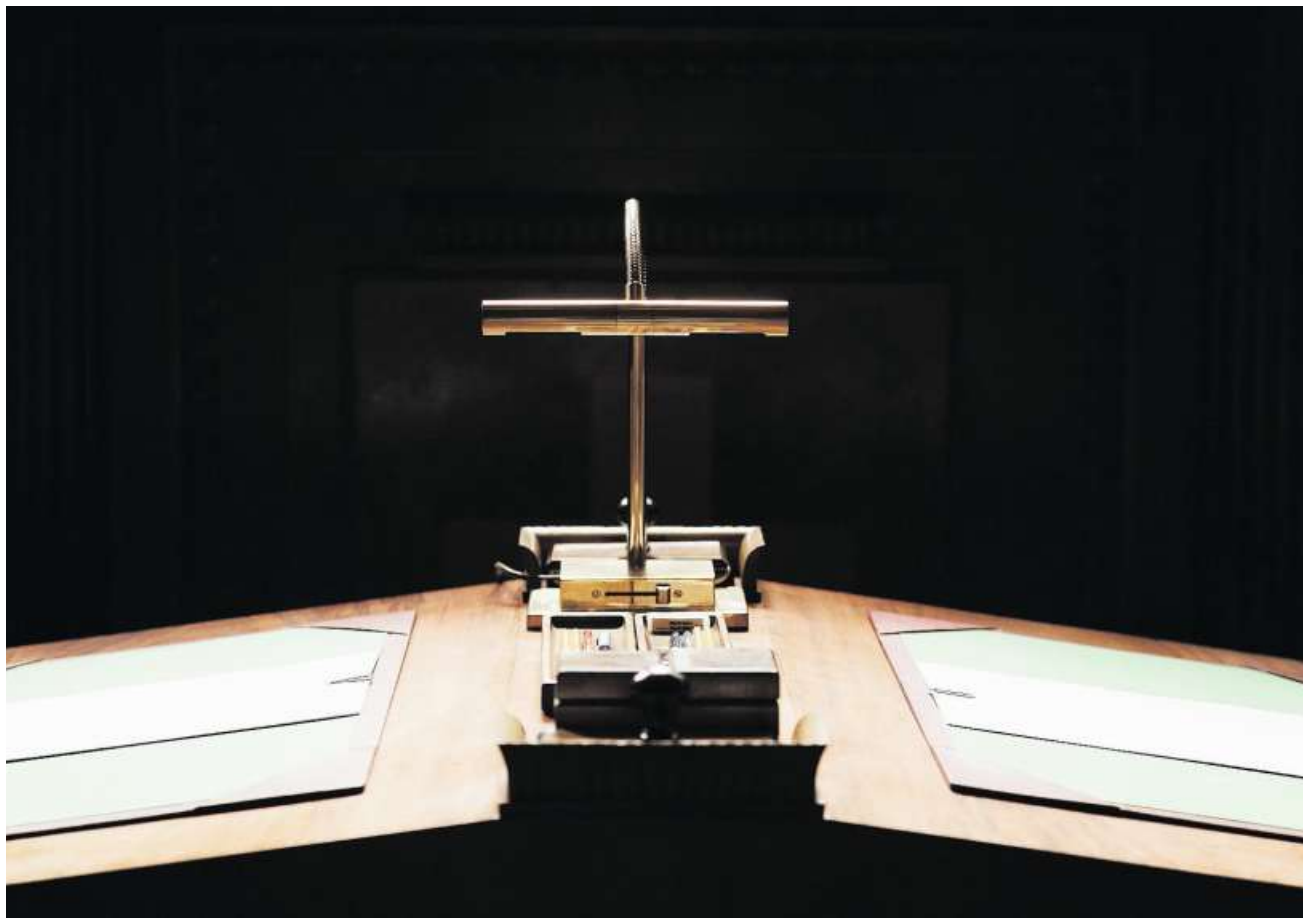
Berufsregeln und Gesetze sorgen dafür, dass der Klient eines Anwalts geschützt wird. Doch das Bundesgericht hat sich jüngst gegen eine liberale Auslegung der Berufsregeln gestellt, ohne dass der Schutz des Klienten dies erfordern würde.

Der Beizug eines Anwalts, einer Anwältin setzt Vertrauen voraus. Damit der Klient Vertrauen in einen Anwalt oder eine Anwältin haben kann, sieht unsere Rechtsordnung verschiedene Massnahmen vor. Zentral ist die *Verschwiegenheitspflicht*. Nur wenn der Klient sicher sein kann, dass sein Anwalt die ihm anvertrauten Informationen für sich behält, kann er das nötige Vertrauen haben, ihm alles zu sagen, was zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Das anwaltliche Berufsrecht und auch das allgemeine Strafrecht sehen daher vor, dass der Anwalt keine Informationen offenbaren darf, die ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden sind. Das Strafgesetzbuch sieht bei einem Bruch der Schweigepflicht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Das Anwaltsgeheimnis schützt also den Klienten, nicht den Anwalt.

Eine weitere zentrale Berufsregel ist das *Verbot von Interessenkonflikten*. Anwältinnen und Anwälte dürfen den Anwaltsberuf nur unbeeinflusst ausüben. Sie sind einzig den Interessen des Klienten verpflichtet. Eigene Interessen oder Interessen von Dritten dürfen der korrekten Erfüllung des Mandats mit dem Klienten nicht entgegenstehen. Über diese zentralen Berufsregeln hinaus gibt

## Aus der Lehre und aus der Praxis

zz. · An dieser Stelle erhalten Juristen jeweils die Gelegenheit, einen Gastbeitrag zu verfassen. Mit der Rubrik «Recht und Gesellschaft» will die NZZ Themen des Rechts mehr Raum geben und Juristen aus der Praxis, aber auch aus der Lehre eine Plattform bieten. Beleuchtet werden aktuelle Rechtsfragen, ein juristisches Problem, ein rechtlicher Missstand oder schlicht Themen, die sich an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesellschaft bewegen. Auch Nichtjuristen sollen sich von den Beiträgen angesprochen fühlen. Die Rubrik erscheint zweimal im Monat. Sie finden die Beiträge auch im Internet.



In verschiedenen Urteilen legt das Bundesgericht die Gesetze zum Nachteil der Anwälte aus.

ANNICK RAMP / NZZ

der schweizerische Gesetzgeber weitere Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Anwältinnen und Anwälte vor. Massgebliches Ziel des Berufsrechts ist dabei der Schutz des Klienten. Normen, die nicht den Schutz des Klienten bezwecken, sollten daher grundsätzlich zurückhaltend ausgelegt werden, damit sie die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit nicht unnötig beschränken. Das Bundesgericht hat sich indessen in jüngster Zeit verschiedentlich gegen eine liberale Auslegung der Berufsregeln gestellt, ohne dass der Schutz des Klienten dies erfordern würde.

### Spezialwissen dient Klienten

Dazu einige Beispiele: Das im Jahr 2002 in Kraft getretene Anwaltsgesetz sagt nichts zur Organisationsform von Anwaltskanzleien. Es war daher vorerst unklar, ob eine Anwaltskanzlei als Aktiengesellschaft oder GmbH organisiert werden darf. Diese Frage hat das Bundesgericht erfreulicherweise im Jahr 2012 bejaht. Die Wirtschaftsfreiheit schütze die Wahl der Rechtsform anwaltlicher Tätigkeit, hielt es damals fest. Das Bundesgericht liess dabei ausdrück-

lich offen, ob eine Anwaltskörperschaft unter Beteiligung von Nichtanwältinnen zulässig sei. Diese zweite Frage verneinte es dann im Dezember 2017. In sogenannten multidisziplinären Partnerschaften – in welchen neben registrierten Anwälten auch Spezialisten anderer Berufsgattungen (beispielsweise Steuerexperten) als Aktionäre beteiligt sind und im Verwaltungsrat Einsitz nehmen – könne das Risiko von Beeinflussungen durch die Nichtanwältinnen nicht ausgeschlossen werden und sei zudem das Anwaltsgeheimnis gefährdet. Mit diesem Urteil schloss das Bundesgericht eine Tür, die es auch im Interesse der Klienten ohne Not hätte offenlassen können.

Die Aufsichtscommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich hat denn auch im Nachgang zu diesem Bundesgerichtsentscheid überzeugend die Faktenlage dargestellt, die es in der heutigen Zeit sowohl aus Sicht der Anwaltschaft als auch der Klienten nicht nur wünschbar, sondern sogar notwendig machen kann, dass Experten aus anderen Fachgebieten rasch und ohne weitere Umstände «in house» zur Verfügung stehen. In rechtlicher Hinsicht

legte die Zürcher Aufsichtscommission dar, dass bei Einhaltung der von ihr vorgegebenen organisatorischen Auflagen die vom Gesetz verlangte Unabhängigkeit nicht gefährdet sei; mit diesen Auflagen wird sichergestellt, dass registrierte Anwältinnen und Anwälte die Anwaltsgesellschaft auf allen Entscheidungsebenen beherrschen. Das Anwaltsgeheimnis sei zudem von Nichtanwältinnen aufgrund von Verschwiegenheitserklärungen einzuhalten, und für die Berufsausübung beigezogene Hilfspersonen unterstünden von Gesetzes wegen dem Berufsgeheimnis. Das gelte für Aktionäre genauso wie für angestellte Hilfspersonen (wie beispielsweise Anwaltspraktikanten oder Buchhalter), und auch ein Verwaltungsrat unterstehe einer Verschwiegenheitspflicht. Die Zürcher Aufsichtscommission entschied daher, ihre seit mehr als zehn Jahren bestehende Praxis fortzuführen und die interdisziplinäre Anwaltskörperschaft weiterhin zuzulassen. Diese Praxis steht im Interesse von Anwaltschaft und Klient.

Weitere, die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit der Anwaltschaft einschränkende Urteile des Bundesgerichts be-

treffen beispielsweise die Werbung und die Honorarfestlegung. Welche Werbung einer Anwaltskanzlei zulässig ist, mag im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Das Gesetz verlangt (nur), dass die Werbung objektiv sei und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspreche. Das Bundesgericht beurteilte in einem Fall aus dem Kanton Zug eine Fassadenanschrift an einem Bürogebäude wegen ihrer Gestaltung, Grösse und Anbringung als berufsrechtlich unzulässig, weil sie die erforderliche Zurückhaltung in gestalterischer Hinsicht vermissen lasse. Das Urteil aus dem Jahr 2013 nimmt eine unnötig restriktive Auslegung zugunsten der Anwaltskanzleien vor.

### Einschränkungen sind unnötig

Gesetzlich verboten ist den Anwältinnen und Anwälten die Vereinbarung eines reinen Erfolgshonorars, wonach das Honorar nur im Falle des Prozessgewinns geschuldet wäre (*pactum de quota litis*). Zulässig ist jedoch die Vereinbarung einer zusätzlichen Erfolgsprämie (*pactum de palmario*). Das Bundesgericht legte dazu jedoch Bedingungen fest, die insgesamt die Vertragsfreiheit erheblich beschränken. So verlangt das Bundesgericht erstens, die Anwältin müsse unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ein Honorar erzielen, welches ihr einen angemessenen Gewinn ermögliche. Zweitens dürfe das erfolgsabhängige Honorar nicht höher sein als das erfolgsunabhängige Honorar. Und drittens dürfe ein *pactum de palmario* nur entweder zu Beginn des Mandatsverhältnisses oder nach Beendigung des Rechtsstreits abgeschlossen werden, nicht aber während des laufenden Mandats. Selbstverständlich arrangiert sich die Anwaltschaft mit diesen konsumtenschützerisch geprägten Anforderungen. Eine weniger einschränkende Gesetzesauslegung wäre aber begrüssenswert und mindestens so gut begründbar.

Es ist daher wünschenswert, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden und das Bundesgericht in künftigen Fällen die Berufstätigkeit der Anwältinnen und Anwälte vermehrt unter dem Blickwinkel des Klientenschutzes prüfen und Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit eine Absage erteilen, die unter diesem Aspekt nicht zwingend erforderlich sind.

Urs Haegi ist Präsident des Schweizerischen Anwaltsverbands und Anwalt der Kanzlei Vischer AG in Zürich. Daniel Maritz ist Präsident des Zürcher Anwaltsverbands und Anwalt bei Schiller Rechtsanwälte AG in Winterthur. Der Artikel gibt die persönliche Auffassung der Autoren wieder.

## RUBRIK «RECHT & GESELLSCHAFT»

Im Inlandbund der «Neuen Zürcher Zeitung» erscheint zweimal monatlich jeweils montags die Seite «Recht & Gesellschaft». Juristen erhalten dort die Gelegenheit, einen Gastbeitrag für eine breite Leserschaft zu verfassen – selbstverständlich im engen Austausch mit NZZ-Fachredaktoren.

Nutzen Sie dieses interessante Umfeld für Ihre Anzeige, und erreichen Sie 257 000 Leserinnen und Leser.



Weitere Informationen über Mediadaten, Placierungsmöglichkeiten und Anzeigenpreise unter [www.nzzmediasolutions.ch](http://www.nzzmediasolutions.ch), [inserte@nzz.ch](mailto:inserte@nzz.ch) oder unter Telefon +41 44 258 16 98. Änderungen vorbehalten.

**NZZ** Media Solutions